

Gilt nur als Reinertragsnachweis!
(keine Zuwendungsbestätigung i.S.d. EStG)

Erklärung über beantragte Zuwendungen für Stiftungen des privaten Rechts

Aussteller (Zuwendungsempfänger)

Bezeichnung und Anschrift der inländischen **Stiftung des privaten** Rechts (vollständig ausfüllen)

IBAN des Zuwendungsempfängers: **DE**

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des **Zuwendenden** (**Bank** – im Auftrag des Gewinnsparevereins):

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Der Freistellungsbescheid darf nicht älter als fünf Jahre sein, ausgehend vom Tag der Zuwendung. Das Datum des Freistellungsbescheides darf nicht nach dem Datum der Zuwendung liegen.

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom für den letzten Veranlagungszeitraum (letztes geprüftes Jahr angeben) nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks)

☐ im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 **AO – gemeinnützige Zwecke** [Zutreffende Nummer (1 - 25) **unbedingt** eintragen]

☐ im Sinne des § 53 AO – mildtätige Zwecke

☐ im Sinne des § 54 AO – kirchliche Zwecke

verwendet wird.

Sie können im Freistellungsbescheid unter dem Punkt "Hinweise zur Steuerbegünstigung" die Nummer aus der Abgabenordnung entnehmen.

Die Zuwendung erfolgt nicht in das zu erhaltene Vermögen (Vermögensstock).

Wir werden die Zuwendung verwenden für:

Konkretes Projekt / Verwendungszweck benennen:

Wir sind als Stiftung verpflichtet, empfangene Gelder aus dem Reinertrag des Gewinnsparens gegenüber dem Gewinnspareverein Südwest e.V., sowie dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz offenzulegen und auf Aufforderung die Verwendung der Mittel konkret nachzuweisen. Diese Zuwendungsbestätigung erhält der Gewinnspareverein. Sie gilt als Offenlegung der empfangenen Mittel gegenüber dem Gewinnspareverein Südwest e.V. Wir bestätigen, dass der Nachweis der Mittelverwendung projektbezogen möglich ist und wir die Reinerträge weder thesaurieren noch als Stiftungskapital verwenden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungserklärung angegebenen begünstigten Zwecken verwendet werden, **haftet** für den entstandenen Schaden und muss den Betrag an den Zuwendenden zurückzahlen.

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Gilt nur als Reinertragsnachweis!
(keine Zuwendungsbestätigung i.S.d. EStG)

Erklärung über beantragte Zuwendungen für Stiftungen des privaten Rechts

Aussteller (Zuwendungsempfänger)

Bezeichnung und Anschrift der inländischen **Stiftung des privaten** Rechts (vollständig ausfüllen)

IBAN des Zuwendungsempfängers: **DE**

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) an inländische Stiftungen des privaten Rechts

Name und Anschrift des **Zuwendenden (Bank – im Auftrag des Gewinnsparevereins)**:

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes
StNr. vom für den letzten Veranlagungszeitraum (letztes geprüftes Jahr angeben) nach § 5
Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt
StNr. mit Bescheid vom **nach § 60a AO** gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung
(Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks)

☐ im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. **S** AO – gemeinnützige Zwecke [Zutreffende Nummer (1 - 25) **unbedingt** eintragen]

☐ im Sinne des § 53 AO – mildtätige Zwecke

☐ im Sinne des § 54 AO – kirchliche Zwecke

verwendet wird.

Die Zuwendung erfolgt nicht in das zu erhaltene Vermögen (Vermögensstock).

Wir werden die Zuwendung verwenden für:

Konkretes Projekt / Verwendungszweck benennen:

Wir sind als Stiftung verpflichtet, empfangene Gelder aus dem Reinertrag des Gewinnsparens gegenüber dem Gewinnspareverein Südwest e.V., sowie dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz offenzulegen und auf Aufforderung die Verwendung der Mittel konkret nachzuweisen.
Diese Zuwendungsbestätigung erhält der Gewinnspareverein. Sie gilt als Offenlegung der empfangenen Mittel gegenüber dem Gewinnspareverein Südwest e.V.
Wir bestätigen, dass der Nachweis der Mittelverwendung projektbezogen möglich ist und wir die Reinerträge weder thesaurieren noch als Stiftungskapital verwenden.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungserklärung angegebenen begünstigten Zwecken verwendet werden, **haftet** für den entstandenen Schaden und muss den Betrag an den Zuwendenden zurückzahlen.

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).